

1685 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 geändert wird (Flurverfassungsnovelle 1977)

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll auf Grund der Ergebnisse einer Enquête, deren Ziel es war, Grundlagen für ein praxisbezogenes Zusammenlegungsrecht zu schaffen, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz in jenen Bestimmungen ändern, die Grundsätze für die Grundstückszusammenlegung aufzustellen. Hand in Hand damit erweist es sich als notwendig, auch im Agrarverfahrensgesetz 1950 enthaltene verfahrensrechtliche Vorschriften zu ändern.

Die vorliegende Novellierung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 verfolgt vor allem den Zweck, das Zusammenlegungsverfahren transparenter zu machen, den Parteien größere Mitbestimmung zu ermöglichen und einen ausreichenderen Rechtsschutz zu gewähren sowie die für die Gesetzmäßigkeit behördlicher Entscheidungen und deren Überprüfbarkeit erforderlichen Kriterien zu verbessern.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Juli 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 geändert wird (Flurverfassungsnovelle 1977), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 07 05

Ing. E d e r
 Berichterstatter

Dr. H e g e r
 Obmann